

## a.o. Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 22. März 2011, 20.00 Uhr** in der Gemeindescheune an der Schmittengasse eingeladen.



### **Akteneinsicht**

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindekanzlei nachbezogen werden.

### **Stimmberechtigung**

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

### **Nachträgliche Urnenabstimmung**

Bei dem Geschäft Nr. 1 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

### **Anfragen**

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

### **Protokoll**

Der Gemeindegeschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungsprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmenzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

### **Rechtsmittel**

#### Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

#### Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

#### Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

## Inhaltsverzeichnis

### Politische Gemeindeversammlung

#### Traktanden:

1. Genehmigung eines Verpflichtungskredites in Höhe von CHF 184'000 für die Forderung einer Lärmsanierung des Rangierbahnhofs Limmattal (RBL) Seiten 04 – 07
2. Tempo 30-Zonen, unterer Dorfteil, Erweiterung der bestehenden Zone inklusive Dorfstrasse, Kreditabrechnung Seiten 08 – 09
3. Anfragen im Sinne von § 51 des Gemeindegesetzes

## Genehmigung eines Verpflichtungskredites in Höhe von CHF 184'000 für die Forderung einer Lärmsanierung des Rangierbahnhofs Limmattal (RBL)

### Antrag des Gemeinderates

1. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat setzt sich mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür ein, dass die Lärmsanierung des Rangierbahnhofs Limmattal (RBL) - vor allem des Ablaufbergs und der lärmverursachenden Balkenbremsen – an die Hand genommen und so rasch als möglich abgeschlossen wird.
2. Um das Ziel gemäss Ziffer 1 zu erreichen, ist die Gemeinde Oetwil an . d. L. bereit, kommunikative und politische Anstrengungen zu unternehmen und – soweit notwendig – die erforderlichen rechtlichen Schritte in die Wege zu leiten, wofür dem Gemeinderat die Vollmacht erteilt wird.
3. Zwecks Erarbeitung und Durchführung der notwendigen Grundlagen, Konzepte und Rechtsverfahren, welche gemäss Ziffern 1 und 2 notwendig sind, wird ein Verpflichtungskredit von CHF 184'000.00 gesprochen..

Gemeinderat Oetwil an der Limmat,  
10. Januar 2011

Der Präsident                      Der Schreiber

P. Studer                              P. Chiodini

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 184'000.- betreffend Massnahmen zur Einforderung von Lärmsanierungsmassnahmen bei der SBB geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011, dem Antrag zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission  
Oetwil an der Limmat, 11. Februar 2011

Die Präsidentin                      Der Aktuar

G. Kleiner                              U. Leemann

## Ausgangslage

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat grenzt in südwestlicher Richtung an die weitläufigen Gleisanlagen des Rangierbahnhofs Limmattal (im Folgenden: RBL). Obwohl der RBL bereits seit 1978 (Zeitpunkt des seinerzeitigen Endausbaus) besteht, hat sich die damit einhergehende Lärmproblematik in den letzten Jahren markant verschärft. Aufgrund der vorherrschenden Südwestwindlage und der topografischen Verhältnisse – das an einem Südhang erhöht gelegene Siedlungsgebiet von Oetwil an der Limmat ist relativ nahe an der Achse der querenden Eisenbahnlinien und des RBL situiert – wird das Gemeindegebiet von Oetwil an der Limmat wie keine andere der umliegenden Gemeinden von den ohrenbetäubenden Lärmemissionen des RBL in Mitleidenschaft gezogen.

Die Lärmmissionen lassen sich im Wesentlichen als deutlich wahrnehmbare, äusserst unangenehme und in mehr oder weniger regelmässigen Abständen auftretende hochfrequente Quietschgeräusche charakterisieren, die während der Arbeitswoche jeweils vom Mittag (d.h. ab ca. 13.00 Uhr) über die ganze Nacht bis zum nächsten Morgen (ca. bis 07.00 Uhr) andauern und von praktisch der gesamten Bevölkerung von Oetwil an der Limmat erduldet werden müssen. Insbesondere während der Nachtstunden sind die Quietschgeräusche stark störend und beeinträchtigen das Ruhebedürfnis der Bevölkerung nachhaltig, was umso schwerer wiegt, als einzig in den rangierlärmfreien Nächten von Samstag auf Sonntag resp. Sonntag auf Montag sowie bei eher selten auftretenden Nordostwindlagen (Bise) die Gemeinde Oetwil an der Limmat vom Rangierlärm verschont bleibt.

Aufgrund der Lärmmissionen des RBL ist nicht nur die Lebens- und Wohnqualität in Oetwil an der Limmat eingeschränkt; vielmehr stehen auch ernsthafte gesundheitliche Probleme zu befürchten. Dadurch wird die grundsätzlich sehr hohe Wohnattraktivität von Oetwil an der Limmat unnötig eingeschränkt,

was mittelfristig auch einen Rückgang des Steueraufkommens und eine Wertverminderung von Liegenschaften bewirken kann.

## Bisherige Anstrengungen zur Verbesserung der Lärmsituation

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten und Jahren wiederholt versucht, auf Grundlage informeller Kontakte die Lärmproblematik mit den SBB – in deren Funktion als Betreiberin des RBL – zu erörtern und nach Möglichkeit gemeinsam nach einer angemessenen Lösung zu suchen. Dies vor allem deshalb, weil sich die beschriebenen Quietschgeräusche erst vor rund acht bis zehn Jahren akzentuiert haben und in dieser Art und Weise in früherer Zeit gar nicht wahrnehmbar waren. Die Vermutung des Gemeinderats geht dahin, dass die SBB in jüngerer Zeit die Betriebsabläufe auf dem RBL unter Inkaufnahme deutlich stärkerer Lärmmissionen erheblich verändert haben, indem die zu rangierenden Wagen in erhöhter Geschwindigkeit über den Ablaufberg, die dortigen Weichensysteme samt ölhydraulischen Balkenbremsen und die nachfolgenden 64 Richtungsgeleise abgewickelt werden.

Leider musste der Gemeinderat aber erfahren, dass die SBB an einer ernsthaften wie auch unvoreingenommenen Erörterung der Lärmsituation bislang kein Interesse zeigten. So beschränkten sich die SBB im Wesentlichen darauf, den RBL als lärmsaniert zu qualifizieren, was aus einer entsprechenden Verfügung des Bundesamts für Verkehr (BAV) aus dem Jahr 2001 hervorgehen soll; deshalb bestehe seitens der SBB kein Handlungsbedarf. Gleichzeitig weigerten sich die SBB, neue Lärmmessungen, die beim RBL offenbar im Frühling 2008 durchgeführt wurden, gegenüber dem Gemeinderat offenzulegen.

Mit der beschriebenen Informationslage und der fehlenden Transparenz seitens der SBB vermochte

sich der Gemeinderat angesichts der stark lärmgeplagten Oetwiler Bevölkerung freilich nicht zufrieden zu geben, sondern er wurde direkt beim BAV vorstellig, um bezüglich der vermeintlichen Lärmsanierung des RBL mehr in Erfahrung zu bringen. In der entsprechenden Feststellungsverfügung des BAV von 2001, die dem Gemeinderat zwischenzeitlich vorliegt, wird lediglich festgehalten, dass gestützt auf ein Lärmgutachten aus dem Jahr 1990 die Immissionsgrenzwerte überall deutlich eingehalten seien, weshalb für die SBB keine Lärmsanierungspflicht in der Gemeinde Spreitenbach bestünde.

Nach Dafürhalten des Gemeinderats lässt sich aus der Feststellungsverfügung des BAV von 2001 nicht ableiten, dass der RBL hinsichtlich der erheblich störenden Lärmbelastung in Oetwil an der Limmat lärmsaniert sein soll, wie dies die SBB geltend machen. Kommt hinzu, dass das BAV in der besagten Feststellungsverfügung ohnehin explizit festhielt, die SBB müssten im Rahmen des Vorsorgeprinzips alle technisch und betrieblich möglichen sowie wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen zur Verbesserung der Lärmsituation im Bereich des RBL treffen. Dass eine Lärmsanierung des RBL durchaus realisierbar ist, ergibt sich denn auch aus dem Beispiel von Muttenz, wo derzeit eine Lärmsanierung des dortigen Rangierbahnhofs im Gang ist. Es ist geplant, den Ablaufberg abzuflachen, die anschliessenden Gleisgruppen abzusenken und in leicht veränderter Gleisgeometrie neu zu verlegen sowie die bestehenden Balkenbremsen mit lärmoptimierten Segmenten auszurüsten, die eine Lärmreduktion von -10dB erreichen sollen. Weiter sind entlang dem Ablaufberg zwei Lärmschutzwände (Länge 190m und 90m; Höhe 4 m) vorgesehen. Der Gemeinderat fordert, dass im Limmattal eine vergleichbare Lärmsanierung wie in Muttenz umgesetzt wird, was auf Grundlage entsprechender Fachabklärungen für die SBB durchaus technisch und betrieblich möglich wie auch wirtschaftlich tragbar wäre.

### **Weitere bzw. verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Lärmsituation**

Da die bisherigen Massnahmen leider keinen Erfolg zeitigten, will der Gemeinderat die ausgewiesenen Gemeindeinteressen nunmehr auch auf dem kommunikativen und politischen Weg durchsetzen. Dazu soll ein breit abgestütztes Komitee gegründet werden, das die Anliegen der Gemeinde lokal wie auch national bekannt macht. Mit einer Website, verschiedenen Aktionen und direkten Kontakten zu den Entscheidungsträgern (SBB; BAV) soll die Lärmsanierung thematisiert und in die breite Öffentlichkeit getragen werden.

Neben den kommunikativen und politischen Anstrengungen will der Gemeinderat aber auch die erforderlichen rechtlichen Schritte unverzüglich in die Wege leiten, damit der RBL endlich nachhaltig lärmsaniert wird. Zu diesem Zweck soll das BAV um Erlass einer entsprechenden Sanierungsverfügung ersucht und in der Folge gegebenenfalls Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht bzw. (letztinstanzlich) ans Bundesgericht erhoben werden.

## Finanzielle und finanzrechtliche Überlegungen

Es ist in den nächsten zwei bis maximal drei Jahren voraussichtlich mit folgenden Aufwendungen (insbesondere für externe Fachberater) zu rechnen:

- Rechtsvertretungskosten  
CHF 45'000.00
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit  
CHF 45'000.00
- Fachtechnische Abklärungen  
CHF 40'000.00
- Weiteres (z.B. Druck- und Präsentationskosten)  
CHF 40'000.00
- Mehrwertsteuer (8.0%), gerundet  
CHF 14'000.00

## Gesamttotal Aufwandschätzung

**CHF 184'000.00**

Der Umfang und zeitliche Ablauf der zu ergreifenden rechtlichen Schritte sowie die damit zusammenhängenden Unterstützungsleistungen (namentlich Öffentlichkeitsarbeit und fachtechnische Abklärungen) sind derzeit nur schwierig zu bestimmen. Die Auflistung entspricht demgemäss einer – vorsichtigen – Kostenschätzung im Sinne eines Kostendachs, weshalb Anpassungen bei den einzelnen Posten durchaus möglich sind.

Angesichts der Gesamthöhe von CHF 184'000.00 und dem Trennungsverbot hat der Gemeinderat entschieden, einen entsprechenden Verpflichtungskredit (in der Form eines Objektkredits) der Gemeindeversammlung vorzulegen (Art. 11 lit. d Ziff. 8 der Gemeindeordnung). Mit Zustimmung zum Verpflichtungskredit werden in die Budgets – als Voranschlagskredite – dann die jeweiligen voraussichtlichen Tranchen des Objektkredits eingestellt.

## Empfehlung des Gemeinderats

Der Gemeinderat vertritt die Überzeugung, dass die Lärmbelastungen des RBL für die Bewohnenden der Gemeinde Oetwil an der Limmat ein erträgliches Mass längst überschritten haben, weshalb eine nachhaltige Lärmsanierung nunmehr dringend an die Hand zu nehmen ist. Dadurch sollen die hohe Wohnattraktivität der Gemeinde Oetwil an der Limmat erhalten und die nachweisliche Gesundheitsschädigung durch Rangierlärm vermindert werden. Die Interessen der Gemeinde Oetwil an der Limmat sind auf dem technischen wie auch politischen Weg geltend zu machen und – soweit notwendig – mittels Beschreitung des Rechtswegs durchzusetzen. Die Lärmsanierung des RBL stellt für den Gemeinderat ein Gebot der Stunde dar, ist sie doch für die Erhaltung der Lebensqualität, der Gesundheitsvorsorge und der Attraktivität der Gemeinde Oetwil an der Limmat unverzichtbar.

Demgemäss wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern empfohlen, den Gemeinderat zum Handeln im Sinne des Antrags zu ermächtigen und dem beantragten Verpflichtungskredit zuzustimmen.

## Tempo 30-Zonen, unterer Dorfteil, Erweiterung der bestehenden Zone inklusive Dorfstrasse, Kreditabrechnung

### Antrag des Gemeinderates

1. Die Abrechnung des Kredites über die Tempo 30-Zonen im unteren Dorfteil sowie die Erweiterung der bestehenden Zonen inklusive Dorfstrasse mit Gesamtkosten von CHF 215'500.70 inkl. MwSt. mit einer Kreditüberschreitung von CHF 4'500.70 wird genehmigt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat,  
10. Januar 2011

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

### Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Schlussabrechnung des Kredites über die Tempo 30-Zonen im unteren Dorfteil sowie die Erweiterung der bestehenden Zonen inklusive Dorfstrasse mit Gesamtkosten von CHF 215'500.70 inkl. MwSt. mit einer Kreditüberschreitung von CHF 4'500.70 geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 22. März 2011 die Annahme.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 11. Februar 2011

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

## Weisung

Am 25. November 2008 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Kredit von CHF 151'000 für die Realisierung der Tempo 30-Zone im unteren Dorfteil sowie für die Erweiterung der bestehenden Tempo 30-Zone im oberen Dorfteil. Mit Beschluss vom 02. Juni 2009 genehmigte die Gemeindeversammlung darüber hinaus einen zusätzlichen Kredit in Höhe von CHF 60'000 für die Erweiterung der Tempo 30-Zone im verbleibenden Abschnitt in der Dorfstrasse.

Der Gesamtbetrag der gesprochenen Kredite von CHF 211'000 inkl. MwSt. war aufgrund der seinerzeit vorliegenden Kostenschätzungen wie folgt gegliedert:

Arbeitsgattung	Kredit GV 25.11.2008	Kredit GV 02.06.2009	Total Kredite
Technische Arbeiten	44'000	15'000	59'000
Markierungen	20'500	5'000	25'500
Bauliche Massnahmen, Signalisation	65'500	31'400	96'900
Unvorhergesehenes	10'100	4'100	14'200
MwSt.	10'900	4'500	15'400
<b>Total</b>	<b>151'000</b>	<b>60'000</b>	<b>211'000</b>

Die Arbeiten wurden in der Zeit von Mai bis Anfang Juli 2010 ausgeführt. Die Vergabe der Arbeiten und die entsprechenden Rechnungsstellungen erfolgten entgegen der Kreditanträge an die Gemeindeversammlungen vom 25. November 2008 und vom 02. Juni 2009 nicht unterteilt nach den Zonen 1 bis 3 und bestehende Zone und hierin wiederum in Bauteile, sondern gesamthaft nach Arbeitsgattungen. Die Abrechnung unterteilt nach Arbeitsgattungen präsentiert sich wie folgt:

Arbeitsgattung	Summe gemäss Bauabrechnung
Technische Arbeiten	72'839.40
Baumeisterarbeiten	78'744.05
Signalisation	34'755.60
Markierung	13'549.75
Nebenarbeiten, Nebenkosten	390.65
MwSt.	15'221.25
<b>Total</b>	<b>215'500.70</b>

Die Kreditüberschreitung beläuft sich auf einen Betrag von CHF 4'500.70 inkl. MwSt. Sie ist darin zu begründen, dass für die bestehende Zone an der Dorfstrasse im Bereich des Kindergartens längere Diskussionen stattfanden und eine Projektänderung erfolgte. Des Weiteren wurde beim Eingangstor an der Haldenstrasse eine zusätzliche Schwelle eingebracht.





